

Geltendes Gesetz	Vorgesehene Änderungen	Kommentar
<p>§ 32 Wildruhegebiete ¹ Wildruhegebiete sind Gebiete, in denen das Wild nicht durch übermässige Aktivitäten gestört werden darf.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt in den Wildruhegebieten</p> <p>a. Art und Umfang der erlaubten Aktivitäten; b. die Art der Jagd c. die Art der Kennzeichnung.</p> <p>³ Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung werden in den Jagdrevieren Wildruhegebiete ausgeschieden. Dabei werden Zonen des Wildaustrittes angemessen berücksichtigt.</p>	<p>§ 32 Wildruhegebiete ¹ Wildruhegebiete sind Gebiete, in denen das Wild nicht durch übermässige Aktivitäten gestört werden darf.</p> <p>^{1bis} <i>In Wildruhegebieten sind Hunde an der Leine zu führen.</i></p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt in den Wildruhegebieten</p> <p>a. Art und Umfang der erlaubten Aktivitäten; b. die Art der Jagd c. die Art der Kennzeichnung.</p> <p>³ Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung werden in den Jagdrevieren Wildruhegebiete ausgeschieden. Dabei werden Zonen des Wildaustrittes angemessen berücksichtigt.</p> <p>§ 36a Fütterung von Wildtieren ¹ <i>Wildlebende Säugetiere und Vögel dürfen nicht gefüttert werden.</i> ² <i>Davon ausgenommen sind:</i> <i>a. das massvolle Füttern von Vögeln im Winter</i> ; <i>b. das massvolle Ausbringen von Lockfutter an Kirrungen und Luderplätzen.</i> ³ <i>Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen</i></p>	<p>Wildruhegebiete sind den Wildtieren Schutz und Rückzugsgebiet vor den Störungen der diversen Waldbenutzer. Der Regierungsrat bestimmt die Art der erlaubten Aktivitäten in Wildruhegebieten (§ 32 Jagdgesetz). Wildruhegebiete dürfen auf den bestehenden Waldwegen begangen werden. Es stellte sich heraus, dass das Gebot, dass die Wege nicht verlassen werden dürfen unzureichend formuliert ist, da Hunde frei laufen gelassen werden dürfen. Hunde halten sich nicht an das Wegegebot und sind deshalb in Wildruhegebieten an der Leine zu führen. Ohne diese Bestimmung kann ein Wildruhegebiet seine Funktion als Rückzugsort für das Wild nicht erfüllen, da es durch Hunde stets gestört werden würde. Der Regierungsrat empfiehlt, den Leinenzwang in Wildruhegebieten auf Gesetzesstufe zu nehmen, obwohl er dies gestützt auf § 32 Jagdgesetz bereits auf Verordnungsstufe geregelt hat.</p> <p>Die Fachstelle und einzelne Gemeinden sind wiederholt auf das Problem gestossen, dass einheimische Wildtiere und Vögel gefüttert, ja in einzelnen Fällen sogar ganzjährig übermässig gefüttert werden. So werden immer wieder Füchse und Krähen im Siedlungsgebiet teilweise übermässig gefüttert, was zu verschiedenen Problemen führt. Im Siedlungsgebiet gefütterte Füchse halten sich dann bevorzugt in diesem auf und nehmen nicht</p>

	<p>beschliessen.</p>	<p>nur das ausgebrachte Futter auf, sondern widmen sich auch Kehrichtsäcken, Komposten oder Heimtieren. Wenn insbesondere Krähen übermässig gefüttert werden, so sammeln sich Rabenschwärme am Ort des Futterangebots. Verbunden damit sind Lärmimmissionen, aber auch verkotete Balkons, Dächer usw. sind damit verbundene Probleme. Mit einem generellen Fütterungsverbot für Wildtiere mit begründeten Ausnahmen kann dieses Problem wirksam gelöst werden, da im konkreten Einzelfall interveniert werden kann. So soll selbstverständlich das massvolle Füttern von Vögeln im Winter weiterhin erlaubt sein. Ebenso sind die Jagenden darauf angewiesen, dass sie an Lockfutterstellen (Luderplätze für Füchse, Kirsungen für Wildschweine) Lockfutter ausbringen können, damit Fuchs und Wildschwein gezielt und effizient bejagt werden können. Weitere Ausnahmebestimmungen sind auf Verordnungsebene vorgesehen.*</p>
--	-----------------------------	--

*Vorgesehener § 24^{bis} Jagdverordnung

§ 24^{bis} Ausnahmen vom Fütterungsverbot für Wildtiere

¹ Nicht unter das Fütterungsverbot fällt das massvolle Füttern von Wasserwild wie Enten und Schwäne mit zum Beispiel Brotresten.

² Die Fachstelle kann in begründeten Fällen das Füttern von wildlebenden Säugetieren und Vögeln bewilligen oder anordnen.

Kommentar: Das Füttern von Enten und Schwänen mit Brotresten ist weit verbreitet und soll auch weiterhin möglich sein. Bei lang anhaltenden strengen Wintern kann das Zufüttern für einzelne Tierarten nötig sein. Ebenso kann es z.B. notwendig sein, bei Wildtierkrankheiten Impfstoffe über das Futter verabreichen zu können.